



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. September 2022

Seite 1 von 5

ausschließlich per E-Mail: [REDACTED]

RB'e Hansen

Telefon 0211 61772-716

johanna.hansen@mwike.nrw.de

Ihr Antrag vom 12. Juli 2022 auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren o. g. Antrag hin ergeht folgender

B E S C H E I D:

1. Ihrem Antrag vom 12. Juli 2022 wird durch Übersendung
 - a) der FAQ des MWIKE zur Verlängerung der Rückzahlungsfrist (Anlage 1) und
 - b) der E-Mail vom 25.01.2022 an die Bezirksregierungen zur Verlängerung der Rückzahlungsfrist (Anlage 2)entsprochen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 7. Juli 2022 haben Sie wörtlich den Zugang zu einer „Kopie der gemeinsamen Kabinetttvorlage, einen Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Kabinettsitzung sowie Links oder, sofern nicht veröffentlicht, PDFs etwaiger Umsetzungserlasse oder von Umsetzungsnormen (Gesetze, Verordnungen)“ beantragt.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bei Ihrem Ersuchen handelt es sich um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW).

Nach § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Ihrem Begehren wird durch Übersendung der unter Ziff. 1 genannten Anlagen entsprochen.

Der Zugang zur Kabinetttvorlage vom 21.01.2022 wird gem. § 7 Abs. 2 lit. b IFG NRW abgelehnt. Kabinetttvorlagen unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und sind somit vom Informationszugangsanspruch ausgeschlossen.

Der exekutive Kernbereich stellt einen auch von Untersuchungsausschüssen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbe-
reich der Regierung dar (vgl. BVerfG, Urt. V. 17.07.1984, 2 BvE 11/83). Dieser schützt die Willensbildung der Regierung und umfasst auch die Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen.

Die Rechtsfigur des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung ist nach herrschender Meinung in der Rechtsprechung auch bei Ansprüchen nach den Informationsfreiheitsgesetzen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 03.11.2011, 7 C 3/11; OVG NRW, Urteil v. 02.06.2015, 15 A 2062/12).

Der Ausschluss des Informationszugangs gewährleistet, dass die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Regierung gesichert und vor äußeren Einflussnahme geschützt ist. Die in der vorliegenden Kabinetttvorlage enthaltenden Informationen lassen Rückschlüsse auf den Gang der Entscheidungsfindung im Kabinett zu. Die Offenlegung würde eine einengende Vorwirkung für nachfolgende Vorgänge gleicher Art darstellen. Dies ist in dem konkreten Fall relevant, da es sowohl im Rahmen der Soforthilfe 2020 als auch bei den weiteren pandemiebedingten Wirtschaftshilfen zu Kabinetttentscheidungen ähnlichen Inhalts, insbesondere hinsichtlich der Verlängerung von Rückzahlungsfristen, kommen könnte. Folglich kann die Kabinetttvorlage auch nach Abschluss des Vorgangs nicht herausgegeben werden.

Der Zugang zum Beschlussprotokoll der Kabinettsitzung vom 25.01.2022 wird gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 IFG NRW abgelehnt, da es sich um ein Protokoll vertraulichen Inhalts handelt. Gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 IFG NRW sind Protokolle vertraulichen Inhalts nur im Hinblick auf das Ergebnis zugänglich zu machen, sodass Protokolle vertraulicher Beratungen dauerhaft vor dem öffentlichen Zugriff geschützt werden. Ein Protokoll ist die förmliche-

Niederschrift der wesentlichen Punkte einer Sitzung. Die Vertraulichkeit des Inhalts des Protokolls ergibt sich aus dem Schutzzweck der Norm (§ 7 Abs. 3 S. 2 IFG NRW), sowie aus gesetzlichen Regelungen.

Der Schutzzweck des Ausschlusses zum Informationszugang ist u.a. die Effektivität des Verwaltungshandelns -auch künftig- zu gewährleisten. Zum Schutzzweck des § 7 Abs. 3 S. 2 IFG NRW führt das Oberverwaltungsgericht Münster aus (Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 17. Mai 2006 – 8 A 1642/05 –, zitiert nach juris, Rn. 73):

„Mit dieser Regelung soll bei vertraulichen Beratungen ebenfalls der Prozess der Entscheidungsfindung geschützt werden. Hiermit soll ausgeschlossen werden, dass der Ablauf von vertraulichen Beratungen, die einzelnen von den Gremiumsmitgliedern bezogenen Positionen und Wortbeiträge sowie ihr Abstimmungsverhalten von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden können. Dies dient letztlich dazu, dass in vertraulichen Beratungen in einer Atmosphäre der Offenheit und ohne von außen hineingetragene Interessenkollisionen ein allein an der Sache orientierter Austausch von Argumenten sowie eine unbeeinflusste Abstimmung erfolgen können und auch für die Zukunft weiterhin gewährleistet sind.“

Vorliegend soll der Entscheidungsfindungsprozess der Landesregierung frei von äußeren Einflüssen erfolgen können. Dies ist nicht gewährleistet, wenn zu befürchten ist, dass das Abstimmungsverhalten und damit eventuelle Divergenzen in der Landesregierung bzw. eventuelle Auffassungsunterschiede zwischen der Landesregierung und einzelnen Ministerien oder zwischen einzelnen Ministerien öffentlich bekannt gemacht würde.

Darüber hinaus folgt die Vertraulichkeit des Beschlussprotokolls der Kabinettsitzung vom 25.01.2022 aus der Regelung der §§ 15 ff. der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR). Die Kabinettsitzungen der Landesregierung sind vertraulich und erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dementsprechend ist das Protokoll der nichtöffentlichen Kabinettsitzung ebenfalls vertraulich, da ansonsten durch Einblick in die Protokolle der vom Normgeber durch den Ausschluss der Öffentlichkeit gewünschte Schutz umgangen würde.

Das Ergebnis der Kabinettsitzung vom 25.01.2022 ist Ihnen ausweislich der von Ihnen in der E-Mail vom 12.07.2022 zitierten Pressemitteilung bekannt.

III.

Gebühren werden gemäß § 11 IFG NRW nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Johanna Hansen

gez. Johanna Hansen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.